

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUM FLOTTENMANAGEMENT

Damit das Flottenmanagement nicht zum Flop wird

Das Halten einer Autoflotte birgt für Unternehmen nebst Chancen auch einige (rechtliche) Risiken, die es nach Möglichkeit zu verhindern und – im Falle des Eintritts – unter Schadensbegrenzung aus der Welt zu schaffen gilt. Damit das Flottenmanagement nicht zum Flop wird – einige rechtliche Grundlagen.



Aus rechtlicher Sicht beinhaltet das Flottenmanagement (auch: «Fuhrparkmanagement») den Abschluss und die Administration von Rechtsbeziehungen einerseits und andererseits die Implementierung und den Vollzug eines Systems, welches sowohl die Überwachung der Flotte, deren Unterhalt als auch die Regelung von Schadensfällen sicherstellen soll.

Unabhängig von ihrer Grösse sind viele Unternehmen auf einen ganzen Pool von Fahrzeugen angewiesen, um die täglichen geschäftlichen Tätigkeiten zu verrichten. Zu diesem Zweck werden Fahrzeuge gemietet, geleast oder gar gekauft, die zudem versichert, gewartet und unterhalten werden müssen. Alle diese Aktivitäten werden in Verträgen abgebildet, um den Anforderungen des Risikomanagements gerecht zu werden.

Generell gesprochen stellt ein Vertrag die rechtliche Beziehung dar, welche den Vertragsparteien Rechte und Pflichten auferlegt,

die dann nötigenfalls gerichtlich durchgesetzt werden können. Er kommt durch eine Einigung zwischen den Parteien zustande. Solange der Vertrag nicht an einem Mangel leidet oder einen Nichtigkeitsgrund aufweist, ist er gemäss dem Prinzip «pacta sunt servanda» ein- und auszuhalten.

AGB sorgfältig aufsetzen

Der Fuhrpark eines Unternehmens kann schnell 10, 100 oder mehr Fahrzeuge betragen. Die Koordination der Flotte, ihre Betreuung sowie deren Unterhalt sind angesichts der vielfältigen vertraglichen Beziehungen sehr bedeutend und rücken spätestens dann in den Fokus, wenn Komplikationen entstehen, sei es, dass ein Fahrzeug beschädigt wurde, die Leasingraten nicht bezahlt werden können oder ein Vertrag beendet werden muss. Hier ist es wichtig zu erkennen, welche Situationen im Kompetenzbereich des Flottenmanagers liegen und für welche Fragestellungen frühzeitig eine Fachperson beigezogen werden sollte. Im Falle des Verzugs stehen dem Leistungsgläubiger bestimmte «Wahlrechte» zu. Er kann nach der Ansetzung einer Nachfrist auf Erfüllung klagen, auf die Leistung verzichten und Schadenersatz fordern oder (unter Schadloshaltung) gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Zu beachten

bleiben diesbezügliche Abreden im Vertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»). AGB bilden oftmals die hauptsächliche Vertragsgrundlage; es ist deshalb umso wichtiger, dass diese rechtlich sorgfältig aufgesetzt werden.

Grosse Vielfalt

Sollten am Vertragsobjekt (z. B. Leasingfahrzeug) Mängel auftauchen, so hat grundsätzlich der Schuldner dieser Leistungspflicht Sachgewähr zu leisten und für den Mangel geradzustehen. Die Sachgewährleistung kann aber beschränkt bzw. nahezu vollkommen ausgeschlossen oder durch die Abtretung vertraglicher Ansprüche gegenüber Dritten ersetzt werden (Finanzierungsleasing).

Bei der Beendigung eines Vertrags ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches mit Ablauf oder dessen Kündigung beendet wird (z. B. Leasingvertrag), oder um ein Einzelschuldverhältnis (z. B. Kaufvertrag) handelt, welches umgehend nach der gegenseitigen einmaligen Erfüllung beendet ist. Das befristete Dauerschuldverhältnis kann nur ausserordentlich beendet werden, da es an die festgelegte Vertragsdauer gebunden ist. Ein unbefristetes Verhältnis endet mit der Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist, wobei diese zwecks Beweisbarkeit immer schriftlich erfolgen sollte.

Letztlich bleibt noch anzumerken, dass so etwas wie «das Flottenmanagement» nicht existiert. Jede Rechtsbeziehung muss auf die individuellen Besonderheiten zugeschnitten werden. Diese Rechtsbeziehungen sind dabei so vielfältig wie die Geschäftsbeziehungen selber. ■



Rechtsanwalt lic. iur. Jürg Bühlmann, LL.M., Partner

Jürg Bühlmann ist Gründer und Partner der BÜHLMANN KOENIG & PARTNER AG. Er ist spezialisiert auf Vertrags- und Finanzrecht und betreut Klienten aus verschiedenen Industriezweigen. Primär gehören die Prüfung von komplexen Verträgen, die Strukturierung von Transaktionen und die Beratung von

Klienten in Sachen Unternehmensstrategie zu seinem Arbeitsbereich. Neben seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt doziert Jürg Bühlmann u. a. an der Fachhochschule St. Gallen im Rahmen des CAS «Flottenmanagement». Kontakt: j.buehlmann@bkp-legal.ch



MLaw Paolo Krasnic

Paolo Krasnic ist juristischer Mitarbeiter bei BÜHLMANN KOENIG & PARTNER AG. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Luzern und schloss das Studium als Master of Law erfolgreich ab. Er betreut vorrangig Mandate aus den Bereichen des Vertragsrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts. Ferner liegen seine Kompetenzen in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und Finanzsektor. Kontakt: p.krasnic@bkp-legal.ch

tenzen in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und Finanzsektor. Kontakt: p.krasnic@bkp-legal.ch